

*Letztverbraucher mit einem Verbrauch von mehr als 1 GWh Strom pro Jahr können 2017 und 2018 von einer Reduzierung der KWKG-Umlage profitieren. Voraussetzung ist allerdings der Nachweis, dass die Strommengen von dem Letztverbraucher selbst verbraucht wurden. Dieser Nachweis bereitet häufig Schwierigkeiten.*

Auf Druck der EU-Kommission musste im KWKG 2017 die Reduzierung der KWKG-Umlage umgestaltet werden: Zukünftig sollen nur noch energieintensive Unternehmen, die über einen EEG-Begrenzungsbescheid verfügen, und Schienenbahnen von einer Reduzierung der KWKG-Umlage profitieren. Die Kommission hat allerdings eine Übergangsregelung akzeptiert. Für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 nach den damals geltenden Regelungen begünstigt gewesen wären, beträgt die KWKG-Umlage 2018 maximal 0,16 ct/kWh bzw. 0,12 ct/kWh.

Voraussetzung für alle Begünstigungen ist, dass der Letztverbraucher mehr als 1 GWh Strom selbst verbraucht hat. Strom, der an Dritte weitergeleitet wird, darf nicht begünstigt werden, wenn der Dritte nicht selbst die Voraussetzungen erfüllt. Deswegen müssen die Letztverbraucher, die die Begrenzung in Anspruch nehmen wollen, dem Netzbetreiber bis zum 31. März den im Vorjahr selbst verbrauchten Strom melden. Für Ihre Meldung nutzen Sie bitte das Formular [„Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen im Sinne KWKG“](#)

Voraussetzung der Begrenzung ist damit die Messung sämtlicher Strommengen, die der Letztverbraucher an Dritte weiterleitet. Eine Rechtsgrundlage für eine Schätzung findet sich im KWKG – anders als bei der Stromsteuer – nicht. Wenn keine Messeinrichtungen vorhanden sind, muss der Netzbetreiber daher für den gesamten aus dem Netz entnommenen Strom die volle KWKG-Umlage in Rechnung stellen. Eine Ausnahme wäre allenfalls dann denkbar, wenn der Letztverbraucher auf anderem Wege wie zum Beispiel durch ein Gutachten beweisen kann, wie viel Strom er mindestens selbst verbraucht hat.

Ähnlich ist die Rechtslage dann, wenn zwar eine Messeinrichtung vorhanden ist, diese aber nicht geeicht ist. Nach der Rechtsprechung kommt den Messwerten von nicht geeichten Messgeräten keine Vermutung der Richtigkeit zu. Der Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen kann damit also ohne weiteres nicht geführt werden.

Eine Ausnahme von der Eichpflicht kann sich nach § 35 MessEG bei geschlossenen Grundstücksnutzungen ergeben. Dafür ist allerdings ein schriftlicher Antrag beim Eichamt erforderlich.

Dem Vernehmen nach vertreten die Übertragungsnetzbetreiber bei diesem Thema eine strenge Auffassung und werden dementsprechend in Zukunft keine Schätzwerte und auch keine Messwerte von nicht geeichten Messgeräten akzeptieren.

Letztverbraucher, die weitergeleiteten Strom mit nicht geeichten Messgeräten erfassen, droht außerdem noch ein Bußgeldverfahren. Wenn ein Messwert nicht auf einen geeichtes Messgerät zurückzuführen ist, ist die Verwendung des Werts im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr ordnungswidrig; der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 50.000 €.